

Dank einer neuen bundesweiten Regelungen können Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen, denen bislang keine Sonderparkmöglichkeiten gewährt wurden, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen.

Dazu zählen Personen:

• denen die Merkzeichen G und B, jeweils mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) zuerkannt wurden.

Falls ihnen nur die entsprechenden Funktionseinschränkungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 70 zugesprochen wurden, werden ihnen die Sonderparkrechte nur gewährt, wenn sie zusätzlich einen GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atemwege haben.

- die an Morbus-Crohn oder Colitis-Ulcerosa mit einem hierfür anerkannten GdB von mindestens 60 erkrankt sind.
- die doppelte Stomaträger sind und einen Einzel-GdB von 70 haben.

Wir empfehlen Ihnen, zunächst zu versuchen, den orangen Sonderparkausweis zu beantragen, da dieser bundesweit gilt. Falls Sie sich nicht in den linksgenannten Personengruppen wiederfinden, gibt es für Sie die Möglichkeit, den gelben Parkausweis zu beantragen. Dieser umfasst einen größeren Personenkreis, ist jedoch ausschließlich in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz gültig.

Der gelbe Parkausweis gilt für Personen:

- denen das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis. mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 zuerkannt wurde und die sich maximal 100 Meter weit fortbewegen können.
- die sich aufgrund einer erheblichen vorübergehenden (Operation, Unfall, Krankheit) oder amtlich noch nicht anerkannten dauerhaften Mobilitätsbeeinträchtigung maximal 100 Meter weit fortbewegen können.

Wie erhalten Sie die verschiedenen Parkausweise?

Für die Antragstellung zum Erhalt der Ausnahmegenehmigungen und Parkausweise sind in allen amtsfreien Städten / Gemeinden und Ämtern die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden zuständig. Hier erhalten Sie auch Informationen und Beratung.

Daneben erhalten Sie auch hier Informationen und Beratung:

Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Schleswig-Holstein Muhliusstraße 87, 24103 Kiel Tel.: 0431 9 83 88-0

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Tel.: 0431 5300-16 25

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Tel.: 0431 5300-12 40

Impressum

Herausgeber:

Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Schleswig-Holstein Muhliusstraße 87

24103 Kiel

Herstellung:

Druck: ppa.bumann GmbH & Co. KG Gestaltung: New Communication November 2011



Nah hei den Menschen



Parkerleichterungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen





Liebe Leserinnen und Leser!

Wer Auto fährt, kennt das Problem: Es gibt immer mehr verkehrsberuhigte Zonen und zunehmend weniger Parkmöglichkeiten in Städten und Gemeinden.

Von dieser Situation sind Menschen mit Behinderung besonders betroffen, da die Wege vom Parkplatz zum Arzt, Einkauf oder zu einer Behörde länger geworden sind, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war.

Der Gesetzgeber hatte bisher nur für die Gruppe der außergewöhnlich gehbehinderten Mitbürger Ausnahmeregelungen zugelassen. Andere Personengruppen, die ähnlich in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, blieben unberücksichtigt.

Wir begrüßen daher, dass in Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit des Ministeriums für Wissenschaft. Wirtschaft und Verkehr. des Ministeriums für Arbeit. Soziales und Gesundheit, der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten sowie des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit genutzt worden ist, den Personenkreis der Berechtigten etwas zu erweitern. Zwischenzeitlich gibt es zudem eine bundesweite Regelung, die leicht von der schleswig-holsteinischen abweicht.

Wir hoffen, dass diese Regelungen konkret zur Verbesserung der alltäglichen Lebenssituation von Menschen mit Behinderung beitragen.

Sven Picker

Sozialverhand Deutschland Schleswig-Holstein

Dr. Ulrich Hase Landesbeauftragter für Menschen mit

Behinderung des Landes

Schleswig-Holstein

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes

Birait Wille





Ausschließlich der blaue Parkausweis für Behinderte berechtigt dazu, auf den mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Parkplätzen zu parken.

Die so gekennzeichneten Parkplätze bleiben nur Menschen mit einer amtlich anerkannten außergewöhnlichen Gehbehinderung. Blinden (Merkzeichen "aG" bzw. "BI" im Schwerbehindertenausweis) sowie Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen vorbehalten. Letztere erhalten außerdem einen Zusatzausweis, der berechtigt, im eingeschränkten Halteverbot und auf Bewohnerparkplätzen ohne zeitliche Begrenzung zu parken.

Weder mit dem gelben, noch mit dem orangen Parkausweis darf an diesen Stellen geparkt werden.



Wo darf zusätzlich geparkt werden?

Der blaue, orange oder gelbe Parkausweis berechtigt zum Parken auf den wie folgt gekennzeichneten Parkflächen, falls in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:



Auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung darf über die Parkzeit hinaus geparkt werden.

Mo-Fr 16-18h

> außerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt werden, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird



geparkt werden.

Im Bereich des Zonenhalteverbots. in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.

Ohnhänderinnen und Ohnhänder können nach Beantragung einer Ausnahmegenehmigung unbegrenzt und gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie unbegrenzt im Zonenhalteverbot

sowie auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung

Ausnahmegenehmigung gebührenfrei an Parkuhren und Park-

scheinautomaten unter Benutzung der Parksscheibe.

der Parkscheibe parken. Kleinwüchsige Menschen parken mit ihrer

An Parkuhren und Parkscheinautomaten darf

gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung



Im eingeschränkten Halteverbot, im Zonenhalteverbot und auf Bewohnerparkplätzen darf bis zu drei Stunden geparkt werden.







In verkehrsberuhigten Bereichen darf



Lieferverkehr frei

werktags 830-1130h 16-18h

In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, darf während der Ladezeit geparkt werden.